

A a c h e n, Freispruch, 22.2.2010

**In einem BAFÖG-Betrugsfall infolge Datenabgleichs war es zu einer Rückforderung von 8.520,00 € gekommen.
In der Hauptverhandlung vor der Jugendrichterin bei dem Amtsgericht Aachen konnte eingestellt**

F r e i s p r u c h

auf Kosten der Staatskasse erzielt werden.

**Besonderheiten des Falles und maßgebliche
Entscheidungskriterien:**

**Der Rückforderungsbescheid war ergangen wegen
„rechtsmißbräuchlicher Vermögensübertragung“ und wegen
„nicht nachgewiesenen Verbrauchs“.**

**Beiden Fällen ist gemeinsam, dass v o r der Antragstellung ein
höheres Vermögen vorhanden war als bei dem Antrag selbst.
Dann läßt sich strafrechtlich argumentieren, dass zumindest kein
für den Tatbestand des Betruges nach § 263 StGB erforderlicher
V o r s a t z vorgelegen hat. Denn § 28 II BAFÖG stellt
stichtagsgenau auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab, so dass
Zeiträume davor irrelevant sind.**

Aachen, den 22.2.2010

Dr. Groß
Rechtsanwalt